

Lohn und Tagegeld für Fahrzeuglenker im Güterverkehr in Norwegen

Fahrzeuglenker, die im Güterverkehr in Norwegen tätig sind, haben Anspruch auf Mindestlohn und Tagegeld. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dies sicherzustellen. Der Besteller des Transportauftrags hat auch eine Verantwortung, Lohn und Tagegeld des Fahrzeuglenkers zu überprüfen.

Diese Informationen richten sich speziell an die Besteller von Transportdienstleistungen und an ausländische Transportunternehmen, die Kabotagebeförderung oder kombinierten Transport in Norwegen durchführen. Hier erhalten Sie Informationen darüber, welche Mindestanforderungen für Lohn und Tagegeld für Fahrzeuglenker gelten und welche Bestimmungen von der norwegischen Arbeitsschutzaufsicht gehandhabt werden.

Allgemeinverbindlichkeit von Lohn und Tagegeld

Allgemeinverbindliche Tarifverträge sind ein Weg, um die Ausbeutung ausländischer Arbeitskräfte und Wettbewerbsverzerrung zu verhindern. Daher haben die Behörden in einigen ausgewählten Branchen Teile der Tarifverträge der Gewerkschaften als Standard für die gesamte Branche eingeführt.

Die Vorschrift über allgemeinverbindliche Tarifverträge für den Güterverkehr soll den Mindestlohn für alle Arbeitnehmer gewährleisten, die mit einem Fahrzeug mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht in Norwegen den Transport von Gütern durchführen. Sie gilt auch für ausländische Unternehmen, die Transportaufträge in Norwegen annehmen, entweder in Form von Kabotagebeförderung oder als kombinierter Transport. Die Vorschrift umfasst nicht den internationalen Transport.

Arbeitgeber von Fahrzeuglenkern, die im Güterverkehr in Norwegen tätig sind, sind verpflichtet, sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer:

- allgemeinverbindlichen Mindestlohn erhält
- seine Aufwendungen für Tagegelder bei geplanter Übernachtung mit 1/3 des Tagegeldsatzes pro 8. angefangene Stunde erstattet bekommt

Die aktualisierten Mindestlohnsätze finden sich hier:

> www.arbeidstilsynet.no/minimumwage



Unter einer geplanten Übernachtung versteht man die Fälle, in denen eine Übernachtung außerhalb des Wohnsitzes nötig ist aufgrund einer Anweisung oder weil die Ruhezeitenbestimmungen in der Vorschrift über Lenk- und Ruhezeiten des Güterverkehrs im EWR eingehalten werden müssen. Tagegeld, das ausgezahlt wird, muss sich nach den von norwegischen Behörden jederzeit als steuerfreies Tagegeld geltenden Beträgen richten.

Wie wird der Lohn berechnet?

Der Lohn wird auf der Grundlage der Arbeitszeit der Fahrzeuglenker ausbezahlt. In Norwegen gibt es besondere Regeln für die Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist in der Vorschrift über die Arbeitszeit von Fahrzeuglenkern und anderen Personen im Bereich der Beförderung im Straßenverkehr (FATS) definiert. Für Arbeitnehmer, die den Transport von Gütern ausführen, jedoch nicht in die FATS einbezogen sind, ist Lohn auf Grundlage der Arbeitszeit zu zahlen, so wie das in Kapitel 10 des Arbeitsschutzgesetzes definiert ist.

Als Lohn wird das Entgelt für eine Arbeit bezeichnet. Die Vergütung für Aufwendungen zum Beispiel für Reisen, Verpflegung und Unterkunft wird nicht als Teil des Mindestlohns angesehen und ist zusätzlich zum regulären Lohn zu bezahlen.

Ausnahme von der Vorschrift

Die Vorschrift gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass der Arbeitnehmer vertragsgemäß oder nach dem Recht des Landes, das für das Arbeitsverhältnis gilt, insgesamt bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen hat. Die Ausnahmebestimmung soll Fälle auffangen, bei denen der Lenker für seinen Arbeits-einsatz andere Formen von Entgelt erhält, wie zum Beispiel Provision oder Ausgleichslohn. Bedingung ist, dass es sich um Zahlungen oder Leistungen handelt, die normalerweise als ein Teil des Lohns angesehen werden und die in die Bemessungsgrundlage für Urlaubsentgelt, Steuern und Sozialleistungen einbezogen sind.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen insgesamt mit der Vorschrift übereinstimmen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen können in einem oder mehreren Punkten von der Vorschrift abweichen, die Bedingungen müssen jedoch als Ganzes gesehen genau so günstig oder noch besser sein. Der Stundenlohn kann zum Beispiel etwas niedriger als der Mindestsatz der Vorschrift sein, es wird dann jedoch vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer andere Formen von Lohnzahlungen erhält, die an die ausgeführte Arbeit gebunden sind. Das Zahlen von Aufwendungen kann keinen niedrigeren Stundenlohn ausgleichen.

Nachweispflicht für ausländische Unternehmen

Wenn Ihr Unternehmen Fahrzeuglenker zur Durchführung von Transportaufträgen nach Norwegen schickt (Kabotagebeförderung oder kombinierter Transport), haben Sie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass folgende Dokumente im Fahrzeug mitgeführt werden:

- Gültiger Arbeitsvertrag für den Fahrzeuglenker
- Der Lohnzettel, der die Methode zur Berechnung des Lohns für den letzten Zeitraum zeigt, wo Kabotagebeförderung oder kombinierter Transport zuletzt stattfanden. Wenn der Fahrzeuglenker diese Art von Transport bisher nicht durchgeführt hat, muss der Lohnzettel für den letzten Entlohnungszeitraum trotzdem mitgeführt werden.



- Übersicht über die Arbeitszeit des Fahrzeuglenkers. Die Übersicht muss die Arbeitszeit für den gleichen Zeitraum zeigen, wie die Lohnzettel. Darüber hinaus muss immer eine Übersicht über die Arbeitszeit der Arbeit des letzten Monats vorliegen.
- Eventuelle Vereinbarungen über Durchschnittsberechnung der Arbeitszeit für den Fahrzeuglenker.

Es ist sehr wichtig, dass die Dokumente in schriftlicher oder elektronischer Form in Norwegisch, Schwedisch, Dänisch oder Englisch vorliegen. Die Arbeitsschutzaufsicht kann dem Arbeitgeber bei Verstoß eine Geldstrafe auferlegen, wenn diese Dokumentation nicht im Fahrzeug vorhanden ist.

Handhabung durch die Arbeitsschutzaufsicht

Kontrolle bei ausländischen Transportunternehmen

Die Arbeitsschutzaufsicht führt in Zusammenarbeit mit unter anderem der Straßenbau- und Straßenverkehrsverwaltung auf den Straßen Kontrollen durch. Fahrzeuglenker, die angehalten werden, werden gebeten, einen Nachweis vorzulegen, dass die Betroffenen Lohn nach den allgemeinverbindlichen Sätzen und Tagegelder für den Teil ihres Auftrags erhalten, der in Norwegen ausgeführt wird.

Die Weiterverfolgung durch die Arbeitsschutzaufsicht wird von Art und Inhalt des Nachweises abhängen, den der Fahrzeuglenker bei der Kontrolle vorlegen kann.

Kann der Fahrzeuglenker nachweisen, dass ihm Lohn nach den allgemeinverbindlichen Sätzen und Tagegelder ausgezahlt werden, wird die Kontrolle mit einem Kontrollbericht an den Arbeitgeber des Fahrzeuglenkers abgeschlossen.

Kann der Fahrzeuglenker keinen Nachweis erbringen, der es der Arbeitsschutzaufsicht ermöglicht, Lohn und/oder Tagegelder zu kontrollieren, kann die Arbeitsschutzaufsicht den Arbeitgeber mit der Forderung anschreiben, die nötigen Nachweise zu senden.

Wird ein Verstoß gegen die Vorschrift entdeckt, kann die Arbeitsschutzaufsicht den Verstoß mit einer Verfügung an das Unternehmen weiterverfolgen. In Fällen, wo schwere Verstöße gegen die Vorschrift vorliegen, oder wo der Verdacht eines Verstoßes besteht, kann die Arbeitsschutzaufsicht eine Gebühr wegen Verstoßes auferlegen oder das Unternehmen anzeigen. Das Unternehmen kann bei einer Anzeige Geldstrafen oder Freiheitsentzug von bis zu einem Jahr riskieren, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu drei Jahren.

Die Arbeitsschutzaufsicht betreibt in Fällen von nach Norwegen entsendeten Fahrzeuglenkern einen Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden in anderen Ländern. Mit Hilfe von internationalen Systemen kann die Arbeitsschutzaufsicht Auskünfte über kontrollierte Unternehmen abfragen, zum Beispiel über den/die Eigentümer.



Bei der Beurteilung des Nachweises von ausgezahltem Lohn legt die Arbeitsschutzaufsicht den Wechselkurs zum Zeitpunkt der Kontrolle zugrunde.

Kontrolle bei Besteller und Hauptlieferant

Die Arbeitsschutzaufsicht führt Kontrollen bei Besteller und Hauptlieferant von Transportdienstleistungen durch, um zu kontrollieren, dass sie die Vorschrift über Auskunftspflicht und Recht auf Akteneinsicht einhalten. Für öffentliche Besteller gilt auch die Vorschrift über Lohn- und Arbeitsbedingungen in öffentlichen Verträgen.

Die Auskunftspflicht bedeutet, dass der Besteller von Transportdienstleistungen in seinem Vertrag mit dem Lieferanten darüber informiert, dass der Arbeitnehmer Lohn in Übereinstimmung mit allgemeinverbindlichen Tarifverträgen erhalten muss. Lieferanten haben dieselbe Auskunftspflicht, wenn sie Verträge mit Unterlieferanten abschließen.

Die Kontrollpflicht bedeutet, dass Hauptlieferanten über Systeme und Abläufe verfügen müssen, um festzustellen, ob die Vorschrift über die allgemeinverbindlichen Tarifverträge beim Lieferanten eingehalten wird. Sie müssen auch Abläufe haben, um möglichen Verstößen gegen die Vorschriften nachzugehen. Besteller haben die Kontrollpflicht, wenn Lieferanten nicht die Dienste von Unterlieferanten in Anspruch nehmen.

Die Kontrollpflicht wird erfüllt, indem eigene Klauseln in den Vertrag aufgenommen werden, die besagen, dass die Arbeitnehmer des Lieferanten mindestens die Lohn- und Arbeitsbedingungen haben müssen, die aus der Vorschrift über die allgemeinverbindlichen Tarifverträge ersichtlich sind, und dass dies durch das Einholen von Nachweisen über den Lohn und die Tagegeldzahlungen der Arbeitnehmer überprüft wird. Es muss daher eine Vorgehensweise oder ein System zur Sicherung der Erfüllung der Kontrollpflicht eingerichtet werden.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Vorschrift dem Besteller oder Hauptlieferanten nicht das Recht einräumt, den Lieferanten zu kontrollieren. Sie ermöglicht auch keine Maßregeln aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen in den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen. Besteller und Hauptlieferant müssen sich daher dieses Recht in den Verträgen, die sie abschließen, durch Vertragsklauseln verschaffen

Lieferanten und Unterlieferanten haften solidarisch für die fehlende Auszahlung von Lohn nach den Vorschriften über allgemeinverbindliche Tarifverträge, von Überstundenzuschlag und von Urlaubsentgelt, siehe §13 des Gesetzes über allgemeinverbindliche Tarifverträge.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften kann die Arbeitsschutzaufsicht Auflagen erteilen, eine Gebühr wegen Verstoßes auferlegen oder das Unternehmen anzeigen. Besteller oder Hauptlieferanten können auch wegen Verstößen gegen das Gesetz über allgemeinverbindliche Tarifverträge strafrechtlich verfolgt werden.



Geltenden Vorschriften:

- Forskrift om allmenngjøring av tariffavtaler for godstransport på vei (Vorschrift über allgemeinverbindliche Tarifverträge für den Güterverkehr, derzeit nur in norwegisch verfügbar):
> www.arbeidstilsynet.no/regelverk/forskrifter/forskrift-om-delvis-allmenngjoring-av-tariffavtaler-for-godstransport-pa-vei
- § 1-7 des Arbeitsschutzgesetzes:
> www.lovdatab.no/NLE/lov/2005-06-17-62/section1-7
- Forskrift om utsendte arbeidstakere (Vorschrift über die Entsendung von Arbeitnehmern, ist derzeit nur in norwegisch verfügbar):
> www.arbeidstilsynet.no/regelverk/forskrifter/forskrift-om-utsendte-arbeidstakere
- Forskrift om lønns- og arbeidsvilkår i offentlige kontrakter (Vorschrift über Lohn- und Arbeitsbedingungen in öffentlichen Verträgen, ist derzeit nur in norwegisch verfügbar) :
> www.arbeidstilsynet.no/regelverk/forskrifter/forskrift-om-arbeidsvilkar-i-off.-kontrakter
- Forskrift om informasjons- og påseplikt og innsynsrett (Vorschrift über Auskunfts- und Kontrollpflicht und das Recht auf Akteneinsicht, ist derzeit nur in norwegisch verfügbar):
> www.arbeidstilsynet.no/regelverk/forskrifter/forskrift-om-informasjons--og-paseplikt-mv
- Forskrift om kjøre- og hviletid for vegtransport i EØS (Vorschrift über Lenk- und Ruhezeiten für Güterverkehr im EWR, ist derzeit nur in norwegisch verfügbar):
> www.lovdatab.no/forskrift/2007-07-02-877
- Forskrift om arbeidstid for sjåfører og andre innenfor vegtransport FATS. (Vorschrift über die Arbeitszeit von Fahrzeuglenkern und anderen Personen im Bereich der Beförderung im Straßenverkehr (FATS), ist derzeit nur in norwegisch verfügbar):
> www.arbeidstilsynet.no/regelverk/forskrifter/forskrift-om-arbeidstid-innenfor-vegtransport
- Kapitel 10 Arbeitszeit im Arbeitsschutzgesetz:
> www.lovdatab.no/NLE/lov/2005-06-17-62/section10-1

Relevante Websites:

- Arbeiten in Norwegen:
> www.arbeidstilsynet.no/en/safety-and-health/posted-workers/
- Themenseite über Mindestlohn
> www.arbeidstilsynet.no/minimumwage
- Inspektionen im Transportsektor:
> www.arbeidstilsynet.no/transport (ist derzeit nur in norwegisch verfügbar)
- Die Kontrollpflicht, die Einhaltung sicherzustellen:
> www.arbeidstilsynet.no/paseplikt (ist derzeit nur in norwegisch verfügbar)

